

(3) Bei den Gartenbaubetrieben, die den Abteilungen VEG bei den Räten der Bezirke unterstehen, sind vom VEAB Verträge nach dem Produktionsplan abzuschließen.

§ 2

(1) In den Verträgen über Treibgemüse sind insbesondere folgende Bedingungen festzulegen:

- a) Gemüseart;
- b) Ablieferungsmenge je Art;
- d) monatliche Liefertermine;
- d) Menge des Brennstoffes, die dem Erzeuger für die Durchführung der Produktion zugeteilt wird. Diese Menge wird im Vertrag durch den Brennstoffbeauftragten bestätigt;
- e) Verpflichtungen der Erzeuger bei Nichteinhaltung des Vertrages;
- f) Bedingungen über den freien Verkauf von Treibgemüse.

(2) Musterverträge gibt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft heraus.

§ 3

(1) Kommt es mit einem Erzeuger nicht zum Vertragsabschluß, so hat der VEAB den Rat des Kreises zu benachrichtigen. Kommt es auch trotz der Vermittlung des Rates des Kreises nicht zum Vertragsabschluß, so kann der Rat des Kreises nach Anhören der Fachkommission für den allgemeinen Gartenbau bei der VdgB (BHG) den Vertrag für verbindlich erklären. Diese Erklärung verpflichtet den Anbauer zur Ablieferung nach den festgelegten Bedingungen.

(2) Kommt es zwischen einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem VEB (K) oder einem VEG und einem Erfassungsbetrieb über die Ablieferung von Treibgemüse nicht zum Vertragsabschluß, so

hat der Rat des Kreises die Voraussetzung für den Abschluß des Vertrages zu prüfen und dem Rat des Bezirkes zu berichten, der zu entscheiden hat.

§ 4

(1) Erfüllen Erzeuger, die im § 1 Absätze 1 und 3 genannt sind, schuldhaft den Vertrag nicht, so kann der VEAB von ihnen Ersatz des Schadens verlangen, der ihm infolge des Ausbleibens der Lieferung oder einer anderen Vertragsverletzung entstanden ist.

(2) Der Brennstoffbeauftragte beim Rat des Kreises hat in solchen Fällen außerdem festzusetzen, welche zusätzliche Vergütung die Erzeuger für die nicht zweckentsprechend verwendeten Brennstoffe zu leisten haben.

§ 5

Die über die vertragliche Ablieferung hinaus verbleibenden Mengen aus der Produktion von Treibgemüse können nur an die VEAB oder an die Aufkauforgane der Konsumgenossenschaften frei verkauft und vertraglich gebunden werden.

§ 6

Streitigkeiten über die Erfüllung der Verträge zwischen Erwerbsgartenbaubetrieben und den VEAB oder den Aufkaufkontoren der Konsumgenossenschaften entscheiden die ordentlichen Gerichte, Streitigkeiten der LPG, VEB (K) und VEG die Staatlichen Vertragsgerichte.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 54 vom 13. Oktober 1955 enthält:

Seite

Anordnung vom 3. September 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für die Verwaltungen der VEB (K) der Baustoffindustrie	353
Anordnung vom 30. September 1955 zur Einführung eines Rahmenstellenplanes für allgemeine öffentliche Bibliotheken in Gemeinden von 5000 bis 100 000 Einwohner	354
Anordnung vom 31. August 1955 über das Statut des Deutschen Instituts für Marktforschung	356
Anordnung vom 10. September 1955 über das Statut des Instituts für Wasserwirtschaft	357
Anordnung vom 17. August 1955 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 79	359
Anordnung vom 11. August 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 80 bis 84	359.